

## Satzung des Vereins

# Sprach und Bildungskreis Sindelfingen (SBS) e.V.

### §1 Zwecke des Vereins

sind die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung von Schülern und die Erwachsenenbildung.

Der Verein setzt sich für die schulischen, beruflichen, sportlichen und kulturellen Bedürfnisse und Interessen der Schüler und Erwachsenen ein.

Sein Satzungsziel wird verwirklicht durch:

- 1) Die Errichtung und Durchführung von Veranstaltungen der Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenbildung (Vorträge, Seminare sowie Coaching) zur Vermittlung von Wissen im Bereich der arabischen und deutschen Sprache.
- 2) Er organisiert Nachhilfeunterricht für Schüler und führt spezielle Kurse für Erwachsene durch. Außerdem setzt sich der Verein für den internationalen Dialog unter Jugendlichen und Erwachsenen ein, insbesondere durch die Durchführung von Integrationskursen.
- 3) Nachhilfe / Hausaufgabenbetreuung für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, insbesondere für Flüchtlinge  
Weiterhin führt er Sport- und Freizeitveranstaltungen für Kinder und Jugendliche durch.
- 4) Pflege des Kontaktes und Erfahrungsaustausches mit anderen Personen, Vereinen und Institutionen.

### §2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Sprach und Bildungskreis Sindelfingen" (SBS) und hat seinen Sitz in Sindelfingen.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" ("e.V").
- 4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.9. eines jeden Jahres bis zum 30.8. des Folgejahres.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen möchten und die Satzung anerkennen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein, die keiner Begründung bedarf, ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

#### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) Durch Tod
  - b) Durch Austritt
  - c) Durch Ausschluss
- 3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4) Der Ausschluss erfolgt:
  - a) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessens des Vereins
  - b) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
  - c) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch Brief oder E-Mail bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied kein Recht auf Berufung zu.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Forderungen ist ausgeschlossen.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden wenn diese notwendig sind. Über die Erhebung und die Höhe des Beitrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2) Mitglieder können unter Umständen von Mitgliedsbeiträgen befreit werden. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:
  - a. Dem Vorstandsvorsitzenden
  - b. Dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - c. Dem Kassierer
  - d. Dem Schriftführer
  - e. Die restlichen fünf Vorstandsmitgliedern sind Beisitzer
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder vertritt den Verein alleine. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der Stellvertreter den Verein nur gerichtlich und außergerichtlich vertreten soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 4) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
- 8) Tritt der Vorstandsvorsitzende zurück, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine amtierende Person. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb von drei Monaten einen Ersatz wählen. Tritt ein anderes Mitglied aus dem Vorstand zurück, dienen die Ergebnisse der letzten Vorstandswahl als Basis für die Bestimmung der Ersatzperson.
- 9) Der Vorstandsvorsitzende kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel vorzeitig von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- 10) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand

binnen sechs Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 5) Bei der Mitgliederversammlung dürfen nur die Mitglieder anwesend sein.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Wahl des Vorstandes.
- 2) Die Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichts des Vorstandes.
- 3) Die Entlastung des Vorstandes.
- 4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge, sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.
- 4) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einer ersten Wahlrunde direkt gewählt. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden in einer weiteren Wahlrunde gewählt. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen werden für die noch zu besetzenden Vorstandsposten bestimmt.
- 5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung und des Vereinszweck kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 16 Vereinsauflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung von Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

In allen Fällen, die weder im Gesetz noch in der Satzung vorgesehen sind, entscheidet der Vorstand.

Mitgliederunterschriften:

Sindelfingen, den 26.03.2017